7.3.1963 Vergleich über 4.031 - RM.

14.3.1963 Weggelegt.
1964 neu eingetragen (16 RR 1/64)

Der Vergleich vom 7.3.1963 ist nichtig (Siehe Bericht vom 7.2.1964)

Rückerstattungssache

Strauss geb. Stern, Clara, New York City 32, (verstorben - Bl. 69)

Wi - Amt Kiel: 15 JR. 59/61

Wi - Ka Kiel: 16 Rt 93/61
neu: 16 RR 1/64

betr.: Umzugsgut

510
8708

s. auch: Strauss, Oswald (Sohn) - 16 RR 35/62

3.3.1964 Weggelegt.

6.2.1964 Vergleich über 4.031 - RM.

ELBA
Universal

313462

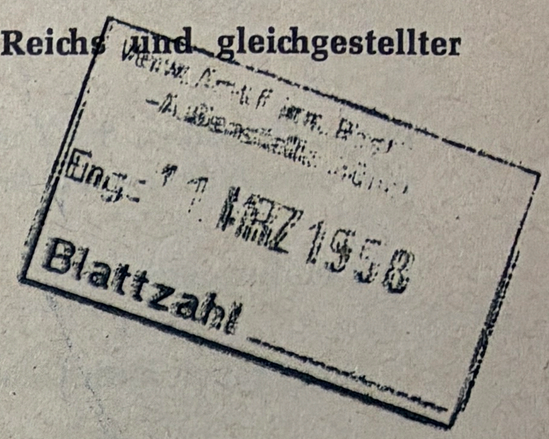
Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG –)
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)



A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname (bei Frauen auch Geburtsname) Strauss geb. Stern

b) Vorname Clara

c) jetzt wohnhaft New York City 32, N.Y. 725 West 172. Street

d) Geburtsdatum und Ort 4. Maerz 1877 in Kuenzelsau, Wuerrtbg.

e) Staatsangehörigkeit bis zur Auswanderung 1940 Deutsch, jetzt USA.

f) Beruf ohne

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung Billigheim i. Baden, Kreis Mosbach.

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 Billigheim, bis 8. Januar 1940.

i) Wohnsitz im Jahre 1948 New York City.

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Peichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter:

Der oeffentl.Anwalt b.Amtsgericht in Karlsruhe i.B.

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten
(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

i) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt)im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

313462 3

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:
Stadt/Adresse angeben

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung?

Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

6. Lifte

a) Inhalt des Liftes Moebel,Kleidung,Leib- Bett-& Tischwaesche,Haushalt-Gegenstaende & 1 Herren-Pelzmantelf.meinen Sohn Dewald Strauss

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters Wilhelm Wuest,Speditien Heilbronn a.N.
Lagerhalter: H.Haagewerff & Co.,Speditian in Rotterdam.

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens .

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

16.Dezember 1942.

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Rotterdam.

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

Originalbrief der Fa.H.Hoogewerff junior in Rotterdam v.4.Juni 1946.

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Deutsche Besatzungsbehoerden.

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

nein

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

nein

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: .....

i.V.meiner Mutter,die durchvollstaendige Laehmung schreibunfaehig ist;Beglaubigung liegt demLandesamt KarlsruheAz: EK 1203/A vor.

Ort: New York city,N.Y. Datum: 20.Februar 1958.

4

Abschrift

H. HOOGEWERFF JUNIOR & Co's TRANSPORTBEDRIJF N. V.
Rotterdam - Amsterdam - Oldenzaal

Spedition - Verzollung - Lagerung - Assekuranz

Rotterdam, den 4. Juni 1946

Ref.: Fri/LW.

Frau Clara Strauss
725 West 172nd Street
Apartment 47,
N e w Y o r k . 32. N.Y.

Ihre werte Zeilen vom 26. Mai gelangten in unserem Besitze. In Erledigung hierauf müssen wir Ihnen zu unserem Bedauern mitteilen dass Ihre Sendung am 16. Dezember 1942 von den deutschen Besetzungsbehörden beschlagnahmt wurde.

Die Güter sind, soviel uns bekannt, nach Deutschland zurückgeführt worden.

In der Anlage überreichen wir Ihnen ein Zirkularschreiben, welches wir am 7. Dezember 1945 an alle, uns bekannte Eigentümer eingesandt haben.

Wir laden Sie höfl. ein sich mit der Rechtsanwältin Dr. Bertha Austeiczer, Heemraadssingel 189 b, Rotterdam in Einvernehmen zu setzen da diese Ihre Interessen unseres Erachtens am besten gewähren kann.

Wir bitten um gute Vormerkung und zeichnen,

hochachtungsvoll,
H.HOOGEWERFF JUNIOR & CO'S
TRANSPORTBEDRIJF N.V.

gez. Unterschrift, Dir.

Anl.

6

Abschrift

ÖFFENTLICHER ANWALT
für die Wiedergutmachung
beim Amtsgericht Karlsruhe
- Rü - GR 813 - Lo/Ba.

Karlsruhe, 31. Januar 1961
Akademiestr. 6 - Tel.20141/2702

An den
Schlichter
für die Wiedergutmachung
M a n n h e i m

In Sachen

Clara S t r a u s s ./. Dt. Reich
- B R M 689 -

lege ich nunmehr vor:

In Original und Abschrift

a) Schrb. d. Firma H. Hoogewerff Junior & Co's, Rotterdam, vom 15.3.1940,

b) Schreiben der Firma W. Wüst, Heilbronn v. 6. 1. 40,

c) Schreiben der Firma Lansen-Naeve Corp., New York vom 21. 9. 40,

d) Schrb. der Frau Clara Straus vom 23. 10. 1959,

e) Fotokopien der Liste des Umzugsgutes der Frau Clara Strauss.

Ferner verweise ich auf das Schreiben der Firma H. Hoogewerff Rotterdam vom 4. 6. 1946, das sich bereits in den Schlichterakten BRM 689 (AS 6) befindet.

Ich bitte um baldgefl. weitere Veranlassung.

5 Anlagen
je 2fach

I. A.
gez. Loschert
(Loschert)

7

Abschrift

H. HOOGEWERFF JUNIOR & Co's TRANSPORTBEDRIJF N. V.

Rotterdam - Amsterdam - Oldenzaal -
Hoek van Holland

Spedition - Verzollung - Lagerung - Assekuranz

Rotterdem, den 15. März 1940.

Ref. AH. Möbeltransport Abt.

Herrn Bert Strauss,
870 W. 180 Street,
Apart 1 B.,
NEW YORK City.-

Wie wir von Herrn W. Wüst, Heilbronn a. N. erfahren ist an unsre Adresse nach Rotterdam unterwegs:

C.D.S. 103 1 Liftvan gebr. Umzugsgut
1550 kg

welche wir zu Ihrer Verfügung halten müssen.

Beim Eintreffen werden wir den Lift vorläufig in unsren gutüberdeckten und trocknen Schuppen einlagern, wovon wir Sie freundlichst bitten gefl. Vormerkung zu nehmen.-

Zu Ihrer Kenntnisnahme teillen wir Ihnen noch mit, dass Versicherung unsrerseits nur dann vorgenommen wird, wenn wir hierzu Ihren ausdrücklichen Auftrag empfangen haben.-

In der Anlage behändigen wir Ihnen einen Bogen, welchen Sie, falls wir den Lift nach New York zum bringen müssen, genau ausfüllen wollen, und uns retournieren zu belieben. Gleichzeitig wollen Sie uns ein Schreiben eines Flüchtlingskommittees senden, worin bestätigt wird, dass Sie ein deutscher jüdischer Emigrant sind.

Sobald wir diese Dokumente empfangen haben, werden wir versuchen beim englischen Konsulat einen Exportpass zu bekommen, da es sonst, ohne diesen Pass, nicht möglich ist den Lift zu verschiffen.

-2-

8

Abschrift

W. W Ü S T
Amtlicher Rollfuhrunternehmer der Deutsches Reichsbahn
für Fracht- und Zollgüter
Spedition - Zollabfertigung - Lagerung - Sammelverkehre -
Auslandtransporte - Möbeltransporte

Export Br/Su.16/39.

Heilbronn a. N.
Lammgasse 15
dem 6. Januar 1940.

Frau
Klara Sara Strauss Wwe.

B i l l i g h e i m /B.

Unter Bezugnahme auf Ihre gestrige mündliche Anfrage teile ich Ihnen mit, dass eine Verschiffung des in Heilbronn auf Lager befindlichen Lifts nach Rotterdam z.Zt. infolge Vereisung des Nekkars nicht möglich ist. Es müsste milderes Wetter abgewartet werden. Der Verschiffung an sich steht nichts im Wege.

Meine Übernahmekosten ab Lager Heilbronn bis Ankunftsschiff Rotterdam betragen für Ihren Lift RM 90.--, welcher Betrag ja durch Ihre seinerzeitige Überweisung gedeckt ist.

Sollten Sie weitere mündliche Auskunft wünschen, so bitte ich um vorherige Anmeldung Ihres Besuchs.

Hochachtungsvoll!
W. W ü s t
ppa. gez. Unterschrift

9

Abschrift

L a n s e n - N a e v e C o r p .
Established 1925
Import-Export Freight Forwarders
Insurance-Warehousing

15 Whitehall Street
New York, U.S.A.

Sept. 21, 1940

Mr. Dewald Strauss
455 Fort Washington Ave.
Apt. 32
New York City

Sehr geehrter Herr Strauss,

C.D.S. 103 - i Liftvan Umzugsgut

Im Besitze Ihrer Postkarte vom 17. cr. besteht zurzeit leider keine Möglichkeit, in Rotterdam stehendes Umzugsgut nach hier zu bringen, sonst hätten Sie schon längst von uns gehört.

Von der Firma Hoogewerff Junior, Rotterdam haben wir seit deren Schreiben vom 1.5., worin sie den Empfang der ihr übersandten Papiere bestätigte und die auf der Sendung ruhenden Spesen aufgab, nichts mehr gehört. - Falls Sie wünschen, dass wir uns mit Hoogewerff in Verbindung setzen, kann dies gerne geschehen; in diesem Falle erbitten wir Ihre entsprechende Mitteilung.

Ob die $ 3.50 für das Navicert an das englische Konsulat hinausgeworfenes Geld sind, läßt sich im Moment nicht sagen. Reklamieren kann man diese nicht, nachdem der Antrag ausgefertigt wurde.

Sobald sich eine Möglichkeit zur Verschiffung bietet, hören Sie bestimmt von uns.

Stets gerne zu Ihren Diensten zeichnen wir

hochachtungsvoll
LANSEN-NAEVE CORP.
gez. Unterschrift

GR:MS

Abschrift

Durchschrift meines Originals liegt Bl. 26 10

Clara Strauss Wwe.

New York City 32, N.Y.
23. Oktober 1959
725 West 172. Street.

Öffentl. Anwalt
für die Wiedergutmachung
Karlsruhe i. B.

Az.: SE/Mgs.
Ihr Geehrtes v. 4.8. a.c.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt:

Ihr Geehrtes v. 4.8. bestens dankend bestätigend, übersende ich Ihnen beiliegend:

1.) Packlisten für mich & meinen Sohn Dewald Strauss, an derselben, oben angegebener Adresse wohnhaft; die Gegenstände beider Listen wurden im gleichen Lift verpackt.
Beide Listen enthalten die verlangte eidesstattliche Versicherung dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und wurden beim Verpacken des Lifts vom Bürgermeisteramt beglaubigt.
Der List unter Signum CDS, das heisst Clara Dewald Strauss wurde von Fa. Wilh. Wuest, Spedition in Heilbronn a.N. am 16.6.1939 geladen & vom überwachenden Zollbeamten aus Mosbach verplompt & am gleichen Tag abtransportiert.

2.) Brief der Fa. Hoogewerff jr. & Co. Rotterdam v. 15.3.1940.

3.) " " " Lansen Naeve Corp. New York v. 21.9.1940.

4.) " " " Wuest v. 6.1.1940.

Der Brief von Fa. Hoogewerff v. 4.1.1946, dass der Lift am 16.12.1942 von den Deutschen Besatzungsbehörden beschlagnahmt & soviel bekannt nach Deutschland zurückgeführt wurde, befindet sich in Original bei den dortigen Akten.

Betr. Preise: Der mit der Aufstellung der Listen Beauftragte erklärte uns damals, dass er die Preise nicht nach dem Anschaffungswert einsetzen müsse, sondern nach dem ungefähren Erlös, der erzielt werden

könne, wenn die Sachen verkauft werden müssten.

So erklärt es sich z.B., dass der Pelzmantel meines Sohnes mit Rm. 300,- eingesetzt wurde, während der Pelz allein, bei Landman Augsburg Rm. 863,- der Mantel dazu bei Fa. Kielleuthner in München zwischen 300 & 400,- gekostet hat. Für Genehmigung der Ausfuhr seiner Packlistenkleidung & Wäsche verlangte das ~~Landesfinanzamt~~ Nürnberg Rm. 3300,- der Betrag wurde auf Einspruch meines Sohnes auf Rm. 1500,- ermässigt & von meinem Sohn bezalt.

Gerne hoffend, dass diese Unterlagen nunmehr zur baldigen Bearbeitung beider Ansprüche führen werden, begrüsse ich Sie

mit vorzüglicher Hochachtung:

gez. Clara Strauss, Wwe.

12

Abschrift

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
O 5608 - BR M 689 - BV 22

Karlsruhe, 20. April 1961
Postanschrift: Moltkestr. 10
Pers.Vorsprache: Moltkestr. 153
Fernsprecher: 5 09 41/42

An das
Amtsgericht Mannheim
Schlichter für die Wiedergutmachung

M a n n h e i m
westl. Schloßfl.

In Sachen

Clara S t r a u s s
./. Deutsches Reich
BR M 689

überreiche ich angeschlossen in zweifacher Fertigung die von Niederländischen Staatl. Institut für Kriegsdokumentation in Amsterdam erhaltene Auskunft vom 9.3.1961. Nach dieser Auskunft dürfte es feststehen, daß das Umzugsgut der Frau Clara Strauss Ende 1942 von Rotterdem nach Lübeck verbracht worden ist. Die Zuständigkeit des Herrn Schlichter in Mannheim für den hier geltend gemachten Anspruch dürfte demnach nicht gegeben sein.

Anlg.: 2 Blatt

Im Auftrag
gez. Dr. Janson
(Dr. Janson)

11

Abschrift

R I J K S I N S T I T U U T V O O R
O O R L O G S D O C U M E N T A T I E

NETHERLANDS STATE INSTITUTE FOR WAR DOCUMENTATION
INSTITUT NATIONAL NÉERLANDAIS POUR LA DOCUMENTATION DE GUERRE
NIEDERLÄNDISCHES STAATLICHES INSTITUT FÜR KRIEGSDOKUMENTATION

Herengracht 474 - Amsterdam-C

vdL/NS

den 9. März 1961

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Moltkestrasse 10
K a r l s r u h e (17a)
Bundesrepublik Deutschland

Betr.: RE-Ansprüche der Frau Clara Strauss, jetzt
New York, früher Billigheim in Baden
Az.: O 5608 - BR M 689 - BV 22

Sehr geehrter Herr Dr. Janson,

Ich komme zurück auf mein Schreiben vom 27. Februar 1961 in obiger Angelegenheit. Inzwischen habe ich nämlich von der Oberfinanzdirektion Kiel Fotokopien bekommen von alten Unterlagen der Firma Schenker & Co. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass ein Liftvan CDS 103, Gewicht 1550 Kg. etwa Ende 1942 durch die Firma Schenker auf Anordnung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel nach Lübeck verbracht wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung,
gez. Unterschrift
A.J. van der Leeuw
Wissenschaftlicher Referent

Abschrift

21

Clara Strauss Wwe.

New York City 32, N.Y. 1.November 1961
725 West 172. Street.

Verehrl.Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Kiel
K i e l

A.Z.: 15 JR 59/61

Das Landesamt für d. Wiedergutmachung in Karlsruhe teilt mir mit, dass die Akten Br.M. 689 des Schlichters b. Amtsgericht Mannheim am 7/8.a.c. Dort eingegangen sind & bearbeitet werden.
Es wird um Uebersendung von 2 Abschriften oder Fotokopien der Listen des Umzugsgutes gebeten, mit denen ich leider nicht dienen kann, weil die s.Zt. von der Devisenstelle Karlsruhe genehmigten 2 Packlisten, die auch vom Buergermeisteramt Billigheim beim Verpacken des Lifts unter Aufsicht eines Zollbeamten vom Finanzamt Mosbach beglaubgit wurden, mit der Verlustanmeldung eingereicht habe & keine Abschrift oder Aufzeichnung mehr besitze. Vielleicht sind die Listen bei dem oeffentl. Anwalt in Karlsruhe, Herrn Serafinowicz vorhanden, der micht lt. beil. Brief v. 4.8.1959 darum gebeten hatte?
Ich kann nur noch an Eidesstatt versichern, dass mein ganzer wertvoller Besitz zur Verfrachtung kam & ich meinen Schaden mit DM 8ooo,--
& den meines Sohnes Dewald Strauss DM 4ooo,--
zusammen DM 12.ooo,--
äusserst gering angesetzt habe.

Hochachtungsvoll

gez. Clara Strauss Wwe.

24

Abschrift

Clara Strauss Wwe.

New York City 32, N.Y. 13. Dezember 1961
725 West 172. Street.

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht Kiel

K i e l

Az.: 16 RC 93/61.

Der oeffentl. Anwalt in Karlsruhe uebermittelt mir Ihr Geehrtes v. 27.1o. & bitte ich Sie, weitere Korrespondenz an mich direkt zu senden, da sich die Stelle in Karlsruhe z.Zt. in Aufloesung befindet & nicht mehr neu besetzt wird.

In Beantwortung Ihres Geehrten teile Ihnen ergebenst mit, daß der Lift mit nur ganz guten, fuer mein weiteres Leben in America geeigneten Sachen beladen wurde. Alles Aelteren wurde ausgeschaltet, manches Neue dafuer angeschafft, darunter 1 Silberbesteckkasten fuer 12 Personen, der niemals in Benuetzung genommen wurde, ebenso 1 neues Speiseservice & 1 Kaffeeservice fuer 12 Personen.

Weiter schaffte ich mir neue Sommer- & Winterkleidung, 1 Sommermantel & 1 Wintermantel, fuer America geeignet, an; diese Bekleidung wurde aber nur zum Teil dem Lift beigepackt, der andere Teil wurde mit meinem Reisegepaeck befoerdert. Die Hoehe der Neuanschaffungen betrug zwischen Rm. 2000 & 2500.-, der genaue Betrag ist mir leider nicht mehr bekannt, die Belege dafuer befanden sich im Lift.

Der Hauptteil des Liftes bestand aus nur gepflegten, guten Moebeln, dem gesamten Hausrat, Federbetten, Teppichen, Vorhaenge, Leib- Bett- & Tischwaesche usw. Ich habe keine Muehe & Kosten gescheut, die Letzte mir verbliebene Habe in bestem Zustand nach America zu verbringen; dafuer bestellte eine besonders gut empfohlene Speditionsfirma aus Heilbronn a.N. & bezahlte Rm. 891.60 allein fuer Fracht & Versicherung, ohne die sonstigen

nicht unbedeutenden Nebenkosten; diese Summe haette ich nicht aufgewendet, wenn ich minderwertige Sachen besessen & verfrachtet haette.

Nach dem Tode meines Mannes, der am 24.2.1926 erfolgte, fuehrte ich das von ihm laengst gegruendete Manufaktur-Aussteuergeschaeft allein weiter, das mich & meine Familie gut ernaehrte; ich konnte meinen Kindern eine gute Schul- & Berufsausbildung angedeihen lassen & wir lebten stets in soliden geordneten Verhaeltnissen, waren angesehene Buerger unserer Heimatgemeinde. Im Jahre 1937 loeste ich das Geschaeft auf & bereitete meine Auswanderung vor; von dieser Zeit an datieren auch meine Neuanschaffungen. Ich fuege noch die Abschrift eines Briefes vom 23. 10. 1959 an den Herrn oeffentl. Anwalt bei, das Original liegt bei den Akten in Karlsruhe, bitte nehmen Sie von demselben Kenntnis.

Mit Benennung von Zeugen nach 23 Jahren Abwesenheit kann ich heute mit dem besten Willen nicht mehr dienen, da meine alten Bekannten & Freunde fast Alle nicht mehr leben duerften & ich keine Beziehungen mehr zur alten Heimat seit meiner Auswanderung hatte; die einzigen zuverlaessigen Zeugen fuer die ordnungsgemaesse Verpackung, Plombieren & Abrollung des Liftes duerften der dabei diensttuende Zollbeamte vom Finanzamt Mosbach & der dabei anwesend gewesene Polizeibeamte sein; ob sie noch leben, ist mir unbekannt. Es ist ausser Zweifel, dass mein Umzugsgut einen mehrfach hoeheren Wert hatte als die verlangte Verguetung von Dm. 8000.- gleich 2000.$ & kann ich mir dafuer bei den hiesigen Preisen nur noch einen kleinen Teil meines damaligen Besitzes wieder beschaffen.

Dasselbe ist der Fall mit meinem Sohn Dewald, der Dm 6000,- gleich 1500.-$ verlangt & hoechstens 1/4 seines damaligen, hochwertigen Besitzes damit wiederbeschaffen kann.

Fuer baldmoeglichsten Abschluß dieser Sache waere Ihnen sehr dankbar da dies in vielen langen, langen Jahren meine einzige große Sorge war & davon so schnell wie moeglich befreit sein moechte.

Hochachtungsvoll
gez. Clara Strauss Wwe.

925 West 172.Street.

26

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 22. DEZ. 1961 *
Akt. Heft Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken

Oeffentl.Anwalt
fuer die Wiedergutmachung

Karlsruhe i.B.

Az.: SE/Mgs.
Jhr Geehrtes v.4.8.a.c.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt:

Jhr Geehrtes v.4.9. bestens dankend bestaetigend, uebersende ich Jhnen beiliegend

1.) Packliste fuer mich & meinen Sohn Dewald Strauss, an derselben, oben angegebener Adresse wohnhaft; die Gegenstaende beider Listen wurden im gleichen Lift verpackt.
Beide Listen enthalten die verlangte eidesstattliche Versicherung dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und wurden beim Verpacken des Lifts vom Buergermeisteramt beglaubigt.
Der Lift unter Signum CDS, das heisst Clara Dewalds Strauss wurde von Fa.Wilh.Wuest, Spedition in Heilbronn a.N. am 16.6.1939 geladen & vom ueberwachenden Zollbeamten aus Mosbach verplompt & am gleichen Tag abtransportiert.
2.) Brief der Fa.Hoogewerff jr.& Co.Rotterdam v.15.3.1940.
3.) " " " Lansen Naeve Corp. New York v.21.9.1940.
4.) " " " Wuest v.6.1.1940.
Der Brief von Fa.Hogewerff v.4.1.1946, dass der Lift am 16.12.1942 von den Deutschen Besatzungsbehoerden beschlagnahmt & soviel bekannt nach Deutschland zurueckgefuehrt wurde, befindet sich in Original bei den dortigen Akten.
Betr.Preise: Der mit der Aufstellung der Listen Beauftragte erklaerte uns damals, dass er die Preise nicht nach dem Anschaffungswert einsetzen muesse, sondern nach dem ungefaehren Erloes, der erzielt werden koenne, wenn die Sachen verkauft werden muessten.
So erklaert es sich z.B., dass der Pelzmantel meines Sohnes mit Rm.3oo eingesetzt wurde, waerend der Pelz allein, bei Landman Augsburg Rm.863.— der Mantel dazu bei Fa.Kielleuthner in Muenchen zwischen 300 & 400.- gekostet hat. Fuer Genehmigung der Ausfuhr seiner Packlistenkleidung & Waesche verlangte das Landesfinanzamt Nuernberg Rm.3300.-der Betrag wurde auf Einspruch meines Sohnes auf Rm.1500.-ermaessigt & von meinem Sohn bezalt.
Gerne hoffend, dass diese Unterlagen nunmehr zur baldigen Bearbeitung beider Ansprueche fuehren werden, begruesse ich Sie

mit vorzueglicher Hochachtung:

x) Abschrift d. Urkundsbeamten d. Gb. d. RF-Uhrm. DR M 1684 IV OFD Karlsruhe

Clara Strauss.

New York City 32,N.Y.,9.März 1962.
725 West 172.Street.

Briefannahmestelle
Landg... Staatsanwaltschaft u.
Eing. 24. MRZ. 1962
---Akt...Heft...d...Beibehl.
---DM Kostenmarken

Oberfinanzdirektion
X - 3. APR. 1962 *
— KIEL —

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel.

Az.: -16 WG 93/61.

Jn Beantwortung Jhres Geehrten v.24.2.teile Jhnen ergebenst mit,dass die Sachen meines Sohnes Dewald mit in meinem Lift verpackt wurden & deshalb der Lift mit der Signatur CDS-Clara Dewald Strauss versehen & verfrachtet wurde.
Die Sachen meines Sohnes waren dessen Eigentum,eine entsprechende Erklaerung liegt bei.
Fuer Ausfuhrgenehmigung der meinem Sohn gehoerenden Sachen wurden Rm3300- von ihm verlangt;auf dessen Einsprache hin wurde der Preis auf Rm.1500.- ermaessigt & von ihm an das Landesfinanzamt in Nuernberg einbezahlt.
Jch & mein Sohn hatten unsere getrennten Packlisten & solche bei der Schadensanmeldung s.Zt.eingereicht,,die bei den Akten in Karlsruhe vorliegen muessen;weder mein Sohn noch ich haben keine mehr im Besitz; Weiteres ueber den Liftinhalt bitte aus meinem Schreiben v.13.12.ersehen zu wollen.
Die Schadensanmeldung nach dem BREG erfolgte bei dem Landesamt fuer die Wiedergutmachung in Karlsruhe i.B.Leopoldstr.7 a mit Brief vom 10.10.1957 unter Az.:WK 12031/A.

Hochachtungsvoll:

Clara Strauss Dewe

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in K i e l

Dewald Strauss.

Abschrift

New York City 32,N.Y.9.Maerz 1962.
725 West 172.Street.

Briefanfang
Landgericht,
24. MRZ. 1962
DM Kostenmarken

Eidesstattliche Erklaerung.

Jn meiner Rueckerstattungssache erklaere ich an Eidesstatt,dass die dem Lift meiner Mutter beigepackten Gegenstaende mir gehoerten ,die ich mir als Reisender einer angesehenen Webwaren-Grosshandlung ,bei der ich 10 J. angestellt war,angeschafft hatte..

Dewald Strauss

30

Abschrift

Der Vorsteher
des Hauptzollamts
O 3000 B - A 1

Heidelberg, den 13. März 1962
Schiffgasse 1

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

K i e l

Rückerstattungssache
Strauss gegen Deutsches Reich

Ihr Schreiben vom 24. Febr. 1962
- 16 RC 93/61 - (gerichtet an
das Finanzamt in Mosbach)

Nach 23 Jahren ist es nicht mehr möglich, zu ermitteln, wer die Abfertigung des in Frage stehenden Lifts vorgenommen hat, und was alles darin verpackt war. Sämtliche Verwaltungsbelege werden weisungsgemäß nach 10 Jahren eingestampft. Beamte, die s. Zt. beim Zollamt Mosbach beschäftigt waren, sind nicht zu ermitteln bzw. sind inzwischen verstorben.

Ich bedaure, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

gez. Unterschrift

Abschrift

z.Zt. Mosbach, den 15. Mai 1962

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

- 16 RC 93/61 -

In der Rückerstattungssache

Strauss Clara

gegen

Deutsches Reich

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Raatz
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Gerhardt,
Gerichtsassessor Schmidt
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Hyneck
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberfinanzdirektion
* -4. JUNI 1962 *
— KIEL —

erschienen bei Aufruf:

1.) Seitens der Antragstellerin: N i e m a n d ,
2.) für das Deutsche Reich und den Oberfinanzpräsidenten in Kiel: N i e m a n d ,
3.) die nachbenannten Zeugen:
a) Albin Nies, Billigheim,
b) Ludwig Straub, Billigheim,
c) Leo Adelmann, Billigheim.

Beschlossen und verkündet:

Die Sachen 16 RC 93/61 und 16 RC 35/62 werden zum Zwecke der Beweisaufnahme miteinander verbunden.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt, über die Bedeutung des Eides belehrt und auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage vor Gericht hingewiesen.
Die Zeugen wurden einzeln - in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen - vernommen. Ihre Aussagen wurden in Kurzschrift aufgenommen und ergeben sich aus der Anlage.
Die Aussagen wurden von den Zeugen nach Vorlesen genehmigt.

Die Zeugen blieben unbeeidigt.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in K i e l

Kisten beschafft hat und dort ihr gehörige Sachen eingepackt hat. Mir ist auch bekannt, daß ein Zollbeamter den Lift abgenommen hat. Soweit ich mich erinnere, ist damals Frau Strauss mit einer Liste zu mir auf das Rathaus Billigheim gekommen. Auf dieser Liste, in dem die Gegenstände verzeichnet sind, die die Antragstellerin mitgenommen hat, habe ich bescheinigt, daß die Gegenstände schon länger als 6 Monate im Gebrauch der Antragstellerin gewesen sind. Ob das tatsächlich zutraf und ob nicht vielmehr auch einige Sachen neu gewesen sind, kann ich nicht sagen. Ich habe die Gegenstände ja nicht zu Gesicht bekommen. Was im einzelnen tatsächlich in die Kisten gekommen ist, weiß ich nicht.

Der Sohn der Frau Strauss, Dewald Strauss, ist mir ebenfalls bekannt. Dewald Strauss hat Kaufmann gelernt und war nach Abschluß seiner Ausbildung nicht in Billigheim geschäftlich tätig gewesen. Er war ständig auswärts. Es kann schon möglich sein, daß Dewald Strauss sich im Laufe der Zeit eigene Sachen angeschafft hat. Die Liste der Gegenstände, die Dewald Strauss bei seiner Auswanderung in den Lift seiner Mutter gepackt hat, ist von mir unterschrieben worden, und zwar habe ich darin bescheinigt, daß die Gegenstände schon länger als 6 Monate im Gebrauch gewesen seien. Hier verhält es sich genau so wie im Falle der Mutter des Dewald Strauss. Auch hier weiß ich nicht, ob tatsächlich die Gegenstände in dem Lift gewesen sind. Es kann aber schon möglich sein. Das was auf den Listen stand, haben Mutter und Sohn nach meiner Überzeugung bestimmt mitgenommen. Über die Vermögensverhältnisse des Dewald Strauss bin ich nicht genau unterrichtet. Ich weiß nur, daß er als Reisender tätig gewesen ist, und ich meine, daß er ganz gut Geld verdient hat. Verheiratet war Dewald Strauss damals nicht.

Bemerken möchte ich noch, daß ich den Dewald Strauss öfter in Billigheim gesehen habe, wenn er über's Wochenende seine Mutter besucht hat. Er war stets gut und ordentlich gekleidet.

V. u. g.

38

2. Zeuge:

Z.P.: Ludwig S t r a u b, 64 Jahre alt, Bäckermeister, wohnhaft in Billigheim, m.d.Antr.St. n.v.u.n.v.

Z.S.: Die Antragstellerin und deren Sohn sind mir gut bekannt. Sie wohnten früher mir gegenüber. Frau Strauss betrieb ein Stoffgeschäft, in dem außer Stoffen auch noch Aussteuerwäsche verkauft wurde. Der Geschäftsraum selbst war verhältnismäßig klein, etwa 4 x 4 m, er war aber vollgestopft voll Ware. Die Einkünfte der Frau Strauss aus diesem Geschäft müssen nicht gerade allzu gering gewesen sein, sie hat sich jedenfalls aus dem Verkauf ihrer Waren ernährt. Angestellte hat Frau Strauss in ihrem Geschäft nicht beschäftigt. Früher hatte das Geschäft der Ehemann der Frau Strauss betrieben. Nach dessen Tod hat seine Witwe das Geschäft weitergeführt.

In der Wohnung der Frau Strauss bin ich öfter gewesen. Die Einrichtung war einfach. Die Möbel waren aber gut gehalten. Es war immer ordentlich und sauber in der Wohnung.

Was für Gegenstände Frau Strauss in den Lift gepackt hat, weiß ich nicht. Mir ist nur noch in Erinnerung, daß ein Zollbeamter den Lift kontrolliert hat.

Der Sohn von Frau Strauss, Dewald Strauss, ist als Reisender oder Vertreter tätig gewesen. Ich weiß aber nicht, in welcher Branche. Dewald Strauss hat sicher gut seinen Lebensunterhalt allein verdient. Er war immer ordentlich und sauber angezogen. Es kann sehr gut möglich sein, daß Dewald Strauss sich im Laufe der Zeit eigene Sachen angeschafft hat. Was für Gegenstände des Dewald Strauss in den Lift seiner Mutter gekommen sind, weiß ich nicht. Ich war bei der Verpackung nicht dabei.

V. u. g.

3. Zeuge:

Z.P.: Leo A d e l m a n n , 70 Jahre alt, Oberlehrer i.R.,
wohnhaft in Billigheim, m.d.Antr.St. n.v.u.n.v.

Z.S.: Seit 1912 war ich Lehrer in Billigheim. Die Familie Strauss ist mir gut bekannt, sie wohnte uns gegenüber. Die Kinder der Eheleute Strauss sind bei mir in die Schule gegangen. Der Ehemann der Frau Strauss betrieb früher ein kleines Textil-geschäft in Billigheim. Er ging auch mit Kurzwaren über Land. Ob nach seinem Tod seine Witwe das Geschäft weitergeführt hat, ist mir nicht genau bekannt. Ich glaube vielmehr, daß die Kunden weniger zu Frau Strauss in den Laden gekommen sind, als daß/(vielmehr/) Frau Strauss frühere Kunden besucht hat. Ob das Geschäft sie ernährt hat, weiß ich nicht. Dazu habe ich zu wenig Einblick in die Verhältnisse gehabt. Es ist möglich, daß Frau Strauss von ihren Kindern mitunterstützt worden ist.

In der Wohnung der Eheleute Strauss bin ich nicht gewesen. Ich kann daher über die Wohnungseinrichtung und deren Zustand nichts bekunden. Nach meiner Überzeugung waren die Verhältnisse ziemlich ärmlich. Billigheim hatte damals verhältnismäßig wenig Einwohner, etwa gegen 1000, und es waren in dem Ort noch andere derartige Geschäfte.

Bei dem Verpacken des Lifts bin ich nicht zugegen gewesen. Ich weiß nicht, was eingepackt worden ist. Ich habe von meiner Wohnung aus nur gesehen, daß große Kisten mit Gegenständen vollgepackt wurden. Es waren auch ein oder mehrere Zollbeamte/ zugegen. Ich bin überzeugt, daß Frau Strauss nur ihre besten Sachen eingepackt hat.

Dewald Strauss hat Kaufmann gelernt, und zwar Textilkaufmann. Letzteres weiß ich allerdings nicht mehr genau. Er war, soweit ich mich erinnere, in Bayern tätig. Ich weiß auch, daß er als Reisender tätig gewesen ist. Über seinen Verdienst und seine Vermögensverhältnisse weiß ich nichts. Er war aber stets ordentlich und gut gekleidet. Ob Dewald Strauss eigene Sachen in den Lift seiner Mutter gepackt hat, weiß ich nicht.

V. u. g.

Für die Richtigkeit der Übertragung.
Die Urkundsbeamtin:

gez. Hyneck

40

Abschrift

Clara Strauss.

New York City 32, N.Y. 14. Juli 1962
725 West 172. Street

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

K i e l

Az.: 16 RC 93/61

Ich bestätige den Empfang Ihres Geehrten v. 5. ds. & teile Ihnen erg. mit, dass mir eine Verfügung v. 30. März 1962 bisher nicht zugegangen ist & ich auch keine Umzugsliste mehr besitze.

Die von der Devisenstelle Karlsruhe genehmigten Umzugsgutlisten für mich & meinen Sohn Dewald, jeweils in 3 facher Ausfertigung ist je 1 mit der Schadensanmeldung an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe eingereicht worden; die beiden übrigen dürften sich bei meinen Finanzamtsakten & sonstigen Schriftstücken im Lift befunden haben.

Da der Lift in Kiel geöffnet & der Inhalt versteigert wurde, dürften diese Papiere wohl bei den Versteigerungsakten noch vorhanden sein, wie auch eine Aufstellung des Auktionators, über den jeweiligen Erlös der Gegenstände.

Hochachtungsvoll
gez. Clara Strauss Wwe.

42

RIJKSINSTITUUT VOOR
OORLOGSDOCUMENTATIE

NETHERLANDS STATE INSTITUTE FOR WAR DOCUMENTATION
INSTITUT NATIONAL NÉERLANDAIS POUR LA DOCUMENTATION DE GUERRE
NIEDERLÄNDISCHES STAATLICHES INSTITUT FÜR KRIEGSDOKUMENTATION

HERENGRACHT 474 - AMSTERDAM-C

vdL/NS

den 31. Juli 1962

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Eing.: 2. AUG. 1962
Anlagen: BV 22

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Moltkestrasse 10
(17a) K a r l s r u h e
Bundesrepublik Deutschland

Betr.: RE-Ansprüche der Frau Clara STRAUSS, jetzt New York, früher Billigheim in Baden
Az.: 0 5608 - BR M 689 - BV 22

Sehr geehrter Herr Dr. Janson,

In Ergänzung meines Schreibens vom 27. Februar 1961 teile ich Ihnen mit, dass ich inzwischen aus alten Unterlagen der Firma Hoogewerff, die ich bei einer Rotterdamer Rechtsanwältin vorfand, feststellen konnte, dass der Liftvan CDS 103 tatsächlich Ende Dezember 1942 nach Lübeck abtransportiert wurde zur Verfügung des Herrn Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

A.J. van der Leeuw
Wissenschaftlicher Referent

44

Abschrift

Clara Strauss

New York City 32, N.Y.
August 8. 1962.
725 West 172. Street.

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

K i e l

Az.: 16 RC 93/61

Ich bestätige den Empfang Ihres Geehrten v. 25. Juli & gebe Ihnen anbei die eingesandte Umzugsgutliste so gut wie möglich berichtigt zurück mit der erg. Bitte, diese Sache nun baldmöglichst zur Erledigung zu bringen. Bei meinem Umzugsgut handelte es sich durchweg um nur gut gepflegte sonst hätten wir nicht die hohe Summe für Spediteur & Frachtkosten in Höhe von rund Rm. 1000.- ausgegeben; für Genehmigung zur Ausfuhr bezahlten ausserdem einen ansehnlichen Betrag an das Finanzamt & trotzdem wurde der Lift gestohlen & zur Versteigerung gebracht.

Hochachtungsvoll
gez. Clara Strauss Wwe.

45

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - BV 33/332

Kiel, den 3. Sept. 1962

(1)

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel
23 K i e l

Kanzlei am 3. Sep. 1962
[illegible] am 5.9.1962
[illegible] am 6.9.62
abgesandt am 7.9.62

In der Rückerstattungssache
Strauß ./. Deutsches Reich
- 16 RC 93/61 -

gebe ich das mir mit Zuschrift vom 22.8.1962 zugeleitete Umzugsgutverzeichnis nach Einsichtnahme mit Dank zurück.

(Bl. 40)

Die im Schriftsatz vom 14.7.1962 von der Antragstellerin geäusserte Vermutung, daß sich Unterlagen über ihre Umzugsgüter jedoch bei den Versteigerungsakten in Kiel befänden, ist unzutreffend. Der Liftvan der Antragstellerin ist zwar auf Veranlassung des früheren OFPräs Nordmark, Kiel, in Holland beschlagnahmt worden, die Versteigerung des Liftinhalts jedoch ist nicht in Kiel, sondern, wie der Kammer aus anderen ähnlichen Verfahren bekannt ist, in Lübeck vorgenommen worden. Dort wurde die Versteigerung in der Hauptsache von einem Auktionator durchgeführt, der bei einem Bombenangriff im März 1942 ums Leben gekommen ~~ist~~ und dessen Lager- und Bürohaus bei diesem Luftangriff ebenfalls vernichtet worden ~~sind~~ ist. Es sind daher keine Versteigerungsunterlagen, aus denen sich der erzielte Erlös ergeben könnte, erhalten geblieben. ~~Ich bedaure, in dieser Hinsicht keinen Beitrag zur Aufklärung leisten zu können.~~

(Bl. 24)

In ihrem Schriftsatz vom 13.12.1961 hat die Antragstellerin vorgetragen, sie habe im wesentlichen neue Sachen in ihren Lift eingepackt. Dies steht im Widerspruch zu den Eintragungen der offiziellen Umzugsgutliste, wonach die meisten Gegenstände vor 1933 angeschafft worden sind. Hierzu ist noch

Anl.: ½ Durchschriften
+1 Aufstellung

darauf hinzuweisen, daß der damalige Bürgermeister von Billigheim, Nies, in einer auf der Umzugsgutliste angebrachten Bescheinigung ausdrücklich bestätigt hat, daß die Gegenstände "schon länger als 6 Monate im Gebrauch" gewesen sind. Hierüber im Termin vom 15.5.1962 befragt, hat der Zeuge Nies diese Angabe eingeschränkt: Er könne nichts sagen, ob nicht vielleicht einige Sachen neu gewesen sind, denn er habe die Gegenstände ja nicht zu Gesicht bekommen. Da dieser Punkt von ~~wesentlicher~~ Bedeutung für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes ist, muß die Antragstellerin sich entweder damit einverstanden erklären, daß ~~insoweit~~ die Angaben der Umzugsgutliste bezüglich des Alters der Gegenstände zu Grunde gelegt werden, oder aber sie muß Beweis dafür antreten, daß die Angaben in der Umzugsgutliste insoweit nicht den Tatsachen entsprechen.

(Bl. 37R oben)

(Bl. 24) Ferner hat die Antragstellerin in ihrem vorgenannten Schriftsatz vom 13.12.1961 behauptet, unter ~~von~~ den angeblich neu beschafften und eingepackten Gegenständen hätten sich ein Silberbesteckkasten für 12 Personen, der angeblich niemals in Benutzung genommen worden war, sowie ~~ebenso~~ 1 Speise- und 1 Kaffeeservice für 12 Personen befunden. Auch diese Angabe steht im Widerspruch zu den Eintragungen in der Umzugsgutliste. In dieser ist am Schluß eine Reihe von "Küchenartikeln" aufgeführt, u.a. Gebrauchsbesteck u. Porzellan, Milch- und Kaffeekannen, Gläser ... je 6 versilberte Messer, Gabeln und Kaffeelöffel, die sämtlich vor 1933 angeschafft worden sind.

Hierzu ist besonders darauf hinzuweisen, daß das Packen des Liftvans in Gegenwart ~~von~~ eines Zollbeamten erfolgt ist. Die Antragstellerin möge sich dazu äussern, wie es möglich gewesen sein soll, neue Gegenstände, die nicht in der offiziellen Umzugsgutliste enthalten waren, in Gegenwart des Zollbeamten einzupacken. Ausserdem möge die Antragstellerin Beweis dafür antreten, daß sie vor ihrer Auswanderung einen silbernen Besteckkasten mit Inhalt für 12 Personen - der damals auch schon mehrere 100,- RM gekostet haben muß - angeschafft hat. Sollte sie hierzu nicht in der Lage sein, müßte m.E. auch insoweit von den Eintragungen in der Umzugsgutliste ausgegangen werden.

2) Hzl. fertige 1 Abschrift der Umzugsgutliste (Anl. zur Zuschrift der WiKammer vom 22.8.1962) für unsere Akten (Fotokopie?).

3) ZdA.

I.A.

332; 31/8.

48

Abschrift

Clara Strauss.

New York City 32, N.Y., 19.Septbr. 1962.
725 West 172. Street.

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht
in Kiel.

Az.: 16 RC 93/61
Rückerstattungssache.

Ich bestätige den Erhalt der Durchschrift der Oberfinanzdirektion Kiel Az.: O 1489 B-BV 33/332 & erwidere höflichst, dass Sie meine Darstellung vom 13.12.1961 nicht richtig aufgefasst haben; ich berichtete, dass der Lift mit nur ganz guten, für mein weiteres Leben in America geeigneten Sachen beladen wurde; alles Ältere wurde vorher ausgeschaltet, manches Neue dafür angeschafft.

Von im Wesentlichen neuen Sachen habe ich nichts erwähnt.

Ich hatte einen sehr gepflegten Haushalt; um ja keine Fracht & Packkosten für unwichtige Dinge auszugeben habe alle älteren Sachen ausgemerzt & schaffte mir, da das Geld durch Ausverkauf meines Geschäftes frei hatte, mehrere praktische Sachen neu an.

Die Anschaffung des Silberkastens sowie des Speise & Kaffeeservices für12 Personen habe ich bereits unter Eid erklärt.

Die in der Liste angeführten Küchenartikel waren Gegenstände, die in ständigem Haushaltsgebrauch verwendet wurden & alt waren.

Bezüglich der Anwesenheit des Zollbeamten beim Verpacken des Liftvans kann Berichten, dass der Beamte die Liste wiederholt durchgesehen, dieSachen besichtigt & sein Augenmerk dann nur auf die einpackarbeiten der Speditionsarbeiter gerichtet hat, aber nie die einzelnen Gegenstände mit der Liste verglichen oder angezeichnet hat; er achtete besonders darauf dass keine ausfuhrverbotenen Gegenstände vorhanden waren.

Ihre widerholten Rückfragen erregen mich jedesmal derart, dass ich tage lang darunter leide, statt nach bald 25 Jahren endlich für meinen Schaden Entschädigt werde, kommen mir Ihre Rückfragen fast wie eine Anklage gegen mich vor; es ist schade, dass das grosse Unglück in Lübeck passiert ist, die Versteigerungsliste des Auktionators hätte Sie jeden Zweifels über die Richtigkeit meiner Angaben enthoben.

Mit der frdl. Bitte, mich endlich von der Last dieses unglücklichen Vorganges zu befreien & für nunmehrige endgiltige Erledigung besorgt zu sein, begrüsse ich Sie

hochachtungsvoll

gez. Clara Strauss Wwe.

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - BV 33/332

Kiel, den 4. ~~November~~ September 1962

49

1)

An die
Wiedergutmachungskammer
beim LG Kiel
23 K i e l

6. Dez. 1962
Kenntnis
pass.
verg.
abgesandt

In der Rückerstattungssache
Strauß ./. Deutsches Reich
- 16 RC 93/61 -

(Bl. 48)

hat die Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom 19.9.1962 lediglich wiederholt, was sie bereits früher vorgetragen hatte. Einen Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptungen hat sie aber nicht angetreten, auch hat sie keine Zeugen benannt. Ich weise daher nochmals darauf hin, daß demnach die Eintragungen in der Umzugsgutliste hinsichtlich Alter und Umfang der eingepackten Gegenstände zugrunde gelegt werden müssen. Da es sich hier um einen durchschnittlichen bürgerlichen Hausstand handelt und offenbar keine Sachen von höherem Einzelwert vorhanden waren, hätte ich nichts dagegen einzuwenden, wenn die Kammer nunmehr einen Sachverständigen mit der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes per 1.4.1956 (gem. § 16 BRüG) unter Zugrundelegung der Umzugsgutliste beauftragte.

Hinsichtlich ~~der Umzugsgut~~liste weise ich darauf hin, daß mir die RE-Akten der OFD Karlsruhe - das vorliegende Verfahren ist bekanntlich von Mannheim hierher verwiesen worden - vorliegen und daß darin die Fotokopie der Original-Umzugsgutliste (mit den eigenhändigen Unterschriften der Antragstellerin und des Bürgermeisters von Billigheim, Nies) enthalten ist. Leider läßt sich davon eine Fotokopie nicht anfertigen, weil die Schrift nur schwer lesbar ist. Ich habe dieses

(Bd. 1 Bl. 9 ff)

Anl.: 2 Durchschriften

(Bl.46) fotokopierte Original mit der Fotokopie verglichen,
die von der Umzugsgutliste stammt, die mir die Kammer
mit Zuschrift vom 22.8.1962 zugehen ließ mit dem Be-
(Bl.43) merken, dies sei das einzige bei den Gerichtsakten vor-
handene Exemplar. Beim Vergleich habe ich festgestellt,
daß beide Verzeichnisse bis auf die Wertangaben und die handschriftl. Zusätze inhaltlich wörtlich übereinstimmen. Lediglich die Aufteilung ist eine andere: die 1.Seite des Originalverzeichnisses reicht bis zu der Position "diverses altes Kinderspiel-
(Bl.46R) zeug..." (vgl. S.2 oben der in den Gerichtsakten befindlichen Abschrift). Laut Original lautet diese Position vollständig

> "div.altes Kinderspielzeug, 2 selbst-
> gestr.Kinderjäckchen, 2 Pr. Söckchen
> 4 Pr.Schuhe, 1 Pr.Überschuhe, 1 Pr.
> Gummischuhe, 1 Pr.Pantoffel" (eine an dieser Stelle stehende Zahl ist nicht lesbar).

Die Rückseite des Originals beginnt mit "1 Strickweste, 3 Shawles" (pp.). Demnach ist auch die in den Gerichtsakten enthaltene Abschrift der Umzugsgutliste bis auf die Worte "Gummischuhe, 1 Pr.Pantoffel" (am Fuß der 1.Seite des Originals) vollständig und kann vom Sachverständigen als Unterlage für seine Wertermittlung benutzt werden.

2) ZdA.

I.A.

BV 332:

3/12.

1/50

51

Clara Strauss.

New York City 32,N.Y.,22.November 1962.
725 West 172.Street.

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 26. NOV
Akt. Bl.

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht
Kiel.

Az.:16 RC 93/61.

Jch nehme Bezug auf mein Ergebenes v.18.9.a.c. & bin erstaunt,seither nichts mehr von Jhnen gehoert zu haben.
Sollten Sie nicht gewillt oder dazu in der Lage zu sein,meine Sache nunmehr unverzueglich zu erledigen,so beantrage ich,den Fall aus Jhrer Hand zu nehmen & dem Schlichter fuer die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Karlsruhe i.Baden zu uebertragen,der fuer meinen frueheren Wohnort in Deutschland zustaendig ist.
Mein Fall ist doch so einwandfrei klar;mein Umzugsgut wurde mir vor 24 Jahren von den damaligen deutschen Behoerden gestohlen;der jetzige Staat hat die Wiedergutmachung der verursachten Schaeden angeordnet,so kann ich absolut nicht verstehen,dass meine Sache nicht laengst erledigt wurde.

Hochachtungsvoll

Clara Strauss Wwe.

Clara Strauss.

New York City 32,N.Y.,17.Januar 1963.
725 West 172.Street.

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 22. JAN. 1963 *
.....Akt.....Heft.....Anl.....Durchschl.
.....DM Kostenmarken

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht
in Kiel.

Az.:-16 RC 93/61.-

Ich bestaetige hoefl.dankend den Empfang Ihres Geehrten v.9.ds.und will mich mit der angebotenen Ersatzsumme von Dm.4,031.-einverstanden erklaeren damit ich endlich von dieser mich seit 23 Jahren peinigenden Angelegenheit befreit werde & nichtmehr zurueckdenken brauche,obgleich der tatsaechliche Wert meines Umzugsgutes ein mehrfacher als die angebotene Ersatzsumme war.

Hochachtungsvoll

Clara Strauss Wwe

61

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - BV 33/332

Kiel, den 21. Februar 1963

1) Vermerk

In den beiden Verfahren 16 RC 93/61 und 35/62 machen Mutter und Sohn RE-Ansprüche wegen Entziehung von Umzugsgut geltend. In beiden Fällen liegen bereits Sachverständigengutachten vor. Gegen das Gutachten bezüglich des Umzugsgutes der Mutter (Bl. 58 in 16 RC 93/61) bestehen diesseits keine Bedenken. Jedoch dürfte die Schätzung bezüglich der Gegenstände des Sohnes (Bl.11 und 16 in 16 RC 35/62) übersetzt sein; jedenfalls sind die Behauptungen des Antragstellers, die zur Erhöhung des ursprünglichen Gutachtens geführt haben, bisher nicht bewiesen. Daher müßte an sich unsererseits Einspruch gegen diese Bewertung erhoben werden.

Wird hingegen das Gewicht des Liftvans zugrunde gelegt, könnte der Gesamtbetrag der beiden Wertermittlungen als angemessen bezeichnet werden. Die hiesige Kammer hat sich schon häufig auf die sZt. vom BdF genehmigte Bewertung von 11,- DM/kg bezogen (BdF, V B/4 - O 1480 - 172/59 vom 30.7.59 und 305/59 vom 29.9.59 (Bl.135 ff der BRüG-Sammlung). Einen Richtsatz von 11,- DM/kg hat sie zwar abgelehnt - weil sie ihn für viel zu hoch hält -, sie hat jedoch, entsprechend den im hiesigen Bezirk gemachten Erfahrungen, bei einem gemischten Liftinhalt einen Richtsatz von 3,- bis 4,- DM/kg angenommen; in verschiedenen Verfahren ist auf dieser Grundlage auch bereits ein Vergleich geschlossen worden. Da im Falle Strauß der Lift keine schweren Möbel enthalten hat, könnte durchaus ein Richtsatz von 4,- bis 5,- DM/kg angenommen werden. Bei einem Gesamtgewicht von ~~xxxxxxxx~~ 1550 kg würde dies einem Wiederbeschaffungswert von 6.975,- DM oder rd. 7.000,-- DM entsprechen.

Der Sachverständige Meyer hat den Wiederbeschaffungswert geschätzt

a) für Frau Strauß	=	rd.	4.000,-- DM
b) für Dewald Strauß	=	rd.	3.000,-- DM
insgesamt	=		7.000,-- DM.

Der Sachverständige Meyer ist demnach zu dem gleichen Ergebnis gelangt wie wir bei einer Berechnungsmethode nach dem Gewicht. Da der von uns angenommene Richtsatz von 4,- bis 5,- DM/kg noch nicht einmal die Hälfte dessen beträgt, was der BdF in anderen Fällen zugebilligt hat, dürfte, auch wenn die Bewertung durch den Sachverständigen im Falle des Sohnes Dewald Strauß etwas zu hoch ausgefallen zu sein scheint, im ganzen gesehen keine Bedenken gegen eine vergleichsweise Regelung auf der von Meyer ermittelten Grundlage bestehen.

2)

An die

Wiedergutmachungskammer beim
Landgericht Kiel
23 K i e l

In der Rückerstattungssache
Clara Strauß ./. Deutsches Reich
- 16 RC 93/61 -

bin ich mit dem Abschluß eines Vergleichs auf der Grundlage von 4.030,- DM einverstanden (vgl. meine heutige Stellungnahme in dem Verfahren des Sohnes der Antragstellerin - 16 RC 35/62).

Anl.: 2 Durchschriften

3) ZdA.

I.A.

BV 332:

64

Ausfertigung

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel
- 16 RC 93/61 -

Kiel, den 7. März 1963

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Raatz
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Gerhardt,
Gerichtsassessor Schmidt
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Szemsky
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Oberfinanzdirektion
* 12. MRZ. 1963 *
— KIEL —

In der Rückerstattungssache

der Frau Clara Strauss geb. Stern, 725 West 172th Street, New York City 32, N.Y., USA,

Antragstellerin,

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn, dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erschienen bei Aufruf:

1.) für die Antragstellerin Justizoberinspektor Utecht mit Untervollmacht,

2.) für das Deutsche Reich und den Oberfinanzpräsidenten in Kiel Regierungsoberinspektor Voll.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in K i e l

Die Parteien schlossen zur Beilegung des vorliegenden Rückerstattungsverfahrens folgenden V e r g l e i c h :

1.) Der Antragsgegner verpflichtet sich, der Antragstellerin wegen Entziehung von Umzugsgut Ersatz in Höhe von 4.031,-- DM (in Worten: viertausendeinunddreißig Deutsche Mark) nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.

2.) Mit der Vereinbarung unter Ziffer 1) sind alle Ansprüche der Antragstellerin aus dem vorliegenden Rückerstattungsverfahren abgegolten.

3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.

v. u. g.

Beschlossen und verkündet:

Gerichtsgebühren werden nicht angesetzt.

gez. Dr. Raatz gez. Szemsky

zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm.

Ausgefertigt

Kiel, den 11. März 1963

LANDGERICHT KIEL

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

Alice Fraser,725 West 172 Street,ap.47,New York 32,N.Y.,den 22.April 1963

A.Z. O 1489 B - BV 33/332

Oberfinanzdirektion
25. APR. 1963
– Kiel –

Sehr geehrte Herren !

Ich danke Ihnen für die uns sehr erfreuliche Genehmigung des Wiedergutmachungsanspruches unserer 1.Mutter,Wwe Frau Clara Strauss,in derer Namen ich den Fall wegen der Formalitätserleichterung weitergeführt hatte.Für lange Zeit war es ja auch nicht gewiss, dass eine Berücksichtigung überhaupt erfolgen würde.

Da dies nun geschehen ist,muss ich leider mitteilen,dass unsere 1.Mutter inzwischen verschieden ist.Jetzt ist also die Zeit gekommen,dass wir Kinder als Erben den Anspruch unserer sel. Mutter übernehmen müssen und ich bitte Sie herzlichst,mir mitteilen zu wollen,welche Formalitäten noch zu erfüllen sind,damit die Auszahlung der von Ihnen gewährten Wiedergutmachung an die Erben nach unserer sel. Mutter,Frau Clara Strauss,von Ihnen erfolgen kann.

Ich bin Ihnen für Ihre Antwort dankbar, und verbleibe,mit vorzüglicher Hochachtung,

und ergebenst,

Ihre

Fraun Alice Fraser

Frau Alice Fraser,
geb.Strauss.

Geb. Strauss

BV 332: beldmäßl. Antwort
Leus

73

Beglaubigte Abschrift

1 VI 826/63
La/

Zum ausschliesslichen Gebrauch für das Verfahren bei der Wiedergutmachungskammer Kiel zum Aktz.: - O 1489 B - 16 RC 93/61 - BV 33/332 - gebührenfrei erteilt.

- - - - - - - - - - -

I. Ausfertigung

Gemeinschaftlicher Erbschein

-.-.-.

78

Alice Fraser,725 West 172 Street,Ap.47,New York 32,N.Y.,

den 25.9.63

Werte Herren !

O 1489 B - BV 33/332
- 16 RC 93/61

Oberfinanzdirektion
27. SEP. 1963
– Kiel –

33/332

Ich danke Ihnen herzlich für Ihr w.Schreiben vom 28.Aug. 1963 und beeile mich,alles zu erklären.

Nachdem meine sel.Mutter verstorben war,dachte ich mir, dass es vielleicht richtig wäre,den Fall weiter zu bearbeiten.Aber es war nicht sicher,ob etwas dabei herauskommen würde.Um weitere Ausgaben zu vermeiden,dachte ich mir,dass ich eben weiter für meine sel.Mutter unterschreiben würde,um den Anspruch nicht zu verlieren.Aber Geld auszugeben, wenn nichts dabei herauskäme,war für mich unmöglich.Ich arbeite als Fabrikarbeiterin,bin eine alleinstehende kinderlose Witwe und muss mich selbst ernähren. Auch hatte ich keine Zeit zu verlieren,da ich zur Arbeit gehen muss.

Nachdem aber erfreulicherweise etwas genehmigt wurde,war es richtig,den Erbschein zu besorgen.Darf ich noch erwähnen,dass mein Bruder Bert schwer herzkrank ist und arbeitsunfähig und mein Bruder Dewald, schwerkriegsverwundet,als reisender Verkäufer sich ernähren muss.Wir sind alle daher auf das Geld angewiesen.

Ich bitte Sie daher,meine Handlungsweise zu entschuldigen, es mag vielleicht nicht ganz richtig gewesen sein,aber durch meine Situation war Geldausgeben auf ungewisse Zukunft unmöglich und ich hoffe,dass Sie es verstehen werden.

Ich wäre Ihnen fur baldige Überweisung sehr dankbar

und verbleibe,

mit vorzüglicher Hochachtung,

Ihre Alice Fraser geb. Strauss
.....Alice Fraser,geb.Strauss.

Le 1/10

BV 332

Kiel, 7. 2. 1964

81

Terminsbericht

Betr.: Erben nach Clara Strauß - 16 RC 1/64

Den auf den 6.2.1964 anberaumten Termin vor der WiKammer LG Kiel habe ich weisungsgemäß wahrgenommen. Für die Antragsteller war niemand erschienen. Daher bat der Kammervorsitzende den in einer anderen Sache gerade anwesenden JOI Utecht, für die Antragsteller aufzutreten und Untervollmacht nachzureichen (was von der Kammer erledigt wird).
Die Sach- und Rechtslage wurde nochmals eingehend erörtert. Dabei gab die Kammer zu erkennen, daß sie eine Betrugsabsicht der Antragstellerin Fraser nicht annehmen wolle; Frau Fraser habe offensichtlich nur aus Unerfahrenheit so gehandelt und im Namen ihrer Mutter unterschrieben. Wenn die OFD einverstanden sei, würde die Kammer nochmals den gleichen Vergleich - jetzt im Rubrum mit den Erben - protokollieren.
Bei der Vorbereitung zum Termin habe ich unsere Akte nochmals durchgesehen:

a) Es handelt sich um einen Lift im Gewicht von 1550 kg (Bl. 7) (in dem neben den Sachen der Mutter auch die des Sohnes Dewald - besonderes Verfahren (16 RC 35/62) - verpackt waren) -

b) Der Lift ist in Lübeck angekommen (Bl. 14) -

c) Fotokopie von der Abschrift der offiziellen Umzugsgutliste liegt vor (Bl. 46 und 49 R) -

d) Der Sachverständige Meyer hat den Wiederbeschaffungswert geschätzt (Bll 56 ff) - normale Schätzung -

Auf die Frage des Kammervorsitzenden, ob ich nochmals den gleichen Vergleich abschließen wolle, erklärte ich, die OFD beabsichtige nicht, gegen Frau Fraser wegen der falschen Unterschriften etwas zu unternehmen, jedoch müsse sie nach unserer Auffassung eindringlich auf die Unrechtmäßigkeit ihres Tuns hingewiesen werden. Daraufhin wurde folgendes protokolliert:

(Bl. 64)
(Bl. 73)

"Der Vergleich vom 7.3.1963 ist nichtig, da die als Antragstellerin aufgeführte Frau Clara Strauß bereits am 6.2.1959 verstorben war. Diese Tatsache ist von den Erben, den jetzigen Antragstellern, dem Gericht vor Abschluß des Vergleichs nicht mitgeteilt worden. Es sind sogar auch noch nach dem Tode von Frau Strauß zahlreiche Schriftstücke mit deren angeblicher Unterschrift eingereicht worden. Dieses Verhalten ist aufs schärfste zu mißbilligen. Die Kammer ist aber der Auffassung, daß die Antragsteller dies nicht in Täuschungsabsicht über den Anspruch selbst, sondern aus Unerfahrenheit getan haben."

Hierauf wurde folgender Vergleich zu Protokoll genommen:

1) Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Vergleich vom 7.3.1963 nichtig ist.

2) Der Agn. verpflichtet sich, den Ast. wegen Entziehung von Umzugsgut Ersatz in Höhe von 4.031.- DM nach Maßgabe des BRüG zu leisten.

3) Mit der Vereinbarung unter Ziff. 1) sind alle Ansprüche der Antragsteller aus dem vorl. Verfahren abgegolten.

4) (Kosten)

5) Die Parteien behalten sich Widerruf dieses Vergleichs durch schriftl. Anzeige zu den Akten bis einschl. 3. April 1964 vor.

Kiel, 7. Febr. 1964

BV 33/332

1) Der Vergleich ist - nicht - zu widerrufen.

2) Wv. nach Eingang. des Terminsprotokolls.